

Allgemeine  
Geschäftsbedingungen für  
Dienstleistungen an Kunden  
(AGB Dienstleistungen EWA)

---

01.April 2019 / Version 1.0

## Inhalt

1. Anwendungsbereich und Geltung .....	4
2. Auftragserteilung und Offerten.....	4
3. Leistungsänderungen .....	4
4. Ausführung von Dienstleistungen durch Dritte .....	4
5. Nicht enthaltene Leistungen .....	4
6. Zugang zum Gebäude .....	4
7. Sicherheitsvorschriften .....	5
8. Preise.....	5
9. Zahlungskonditionen .....	5
10. Gewährleistung.....	5
11. Haftung.....	6
12. Höhere Gewalt .....	6
13. Geheimhaltung und Datenschutz.....	6
14. Abtretungsbestimmungen .....	6
15. Einstellung der Leistungen.....	7
16. Ordentliche Kündigung.....	7
17. Ausserordentliche Kündigung.....	7
18. Folgen der Kündigung.....	7
19. Änderungen von Vertragsbedingungen .....	7
20. Schlussbestimmungen .....	8
21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	8
22. Inkrafttreten .....	8

## 1. Anwendungsbereich und Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Vereinbarung, Gegenstand und Abwicklung von zu erbringenden Dienstleistungen durch die EWA Energie Wasser Aarberg AG (EWA). Die Parteien werden nachfolgend als EWA und als Kunden bezeichnet. Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des Angebotes und gelten bei Auftragserteilung durch den Kunden an die EWA als angenommen. Allfällige Einkaufsbedingungen des Kunden werden damit nicht Vertragsinhalt, auch wenn sie die EWA nicht ausdrücklich ablehnt.

## 2. Auftragserteilung und Offerten

Zusätzliche Wünsche des Kunden, die nicht in den einzelnen Dienstleistungsangeboten enthalten sind, gelten als zusätzlicher Auftrag. Offerten erfolgen freibleibend.

## 3. Leistungsänderungen

Die Parteien können jederzeit schriftlich Änderungen der bestellten Leistungen vereinbaren. Die EWA teilt dem Kunden innert 10 Arbeitstagen schriftlich mit, ob sie die Leistungsänderung anerkennen kann. Bei einer Ablehnung begründet die EWA dem Kunden den Entscheid und bietet nach Möglichkeit eine Alternative an.

## 4. Ausführung von Dienstleistungen durch Dritte

Die EWA ist berechtigt, ihre Dienstleistungsverpflichtungen gegebenenfalls durch Dritte ausführen zu lassen. In diesem Fall haftet sie nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten (Art. 399 Abs. 2 OR).

## 5. Nicht enthaltene Leistungen

Leistungen, die durch Eingriffe des Kunden oder Dritten in die Systeme oder Bestandteile entstehen, sind nicht Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung. Ebenso verhält es sich, wenn die vom Hersteller vorgeschriebenen Betriebsbedingungen nicht eingehalten werden. Ersatz oder Austausch von Verschleissteilen oder Verbrauchsmaterialien werden separat verrechnet, sofern sie nicht im Dienstleistungsangebot enthalten sind.

## 6. Zugang zum Gebäude

Der Kunde gewährt der EWA Zugang zu seinen Einrichtungen, Räumlichkeiten sowie kostenlos Energie, um die Bereitstellung, Ausführung und Aufrechterhaltung der Dienstleistungen zu ermöglichen.

## 7. Sicherheitsvorschriften

Die EWA hat jederzeit sicherzustellen, dass die technischen Anlagen, die gelieferten Materialien, Instrumente sowie die Arbeitsmittel den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

Hat die EWA Installationen oder sonstige Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen, so hat er die EWA über Gesundheits- und Arbeitsrisiken zu unterrichten und die notwendigen Schutzvorschriften zu empfehlen.

## 8. Preise

Die Preise für Dienstleistungen sind in einer separaten Preisliste festgelegt. Die Preise verstehen sich in CHF und exklusiv der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer und anderer Abgaben oder Gebühren.

## 9. Zahlungskonditionen

Die Pflicht zur Bezahlung der vereinbarten Dienstleistungen beginnt mit der Annahme des Auftrages durch die EWA oder mit der Inanspruchnahme von Leistungen durch den Kunden. Die Rechnungsstellung für vereinbarte Dienstleistungen erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung, nach Abschluss der Arbeiten zu den Ansätzen und Bedingungen gemäss dem aktuellen Stand der Offerte(n). Ab einem Auftragsvolumen von CHF 5'000.00 ist die EWA berechtigt, Akontozahlungen zu verlangen. Rechnungen sind ohne jegliche Abzüge spätestens 30 Tage ab Fakturadatum zahlbar. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht innert der Zahlungsfrist nicht nach bzw. verzichtet er auf einen begründeten Einwand, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 5% zu bezahlen. Verzug tritt auch ein, wenn ein Teilbetrag der Rechnung bestritten wird und der unbestrittene Teil nicht bezahlt wird oder wenn die EWA den Einwand des Kunden als unbegründet zurückgewiesen hat. Nach einer ersten kostenlosen Zahlungserinnerung per Post wird dem Kunden pro Mahnung CHF 30.00 inkl. MWST Mahngebühren in Rechnung gestellt. Die EWA kann jederzeit Dritte für das Inkasso beiziehen. Der Kunde hat hierfür Mindestgebühren zu bezahlen und diese dem beigezogenen Dritten für das Inkasso direkt zu entrichten. Über die Mindestgebühren hinaus sind vom Kunden individuelle Aufwände und Auslagen des Dritten zu entschädigen, die für das Inkasso notwendig sind.

## 10. Gewährleistung

Die EWA verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Vertragserfüllung. Solange Mängel von Lieferungen bzw. Leistungen durch Nachbesserung, Austausch oder Wiederholung beseitigt wurden, kann der Kunde weder Herabsetzung der vereinbarten Vergütung noch Rückgängigmachung verlangen. Sollten Nachbesserungen fehlschlagen, erstattet die EWA einen angemessenen Betrag auf dem geschuldeten Rechnungsbetrag zurück. Kein Recht auf Gewährleistung besteht, wenn der Mangel auf Verschulden des Kunden zurückzuführen ist.

## 11. Haftung

Die Haftung der EWA ist wegbedungen, soweit Art. 100 und Art. 101 OR dies zulassen. Die EWA haftet insbesondere nicht für:

- Schäden, die aus der Benutzung oder Nichtbenutzung der kundenseitigen Infrastruktur und/oder Anlage oder als Folge des verweigerten Zutritts zu den Räumlichkeiten des Kunden entstehen;
- Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Verwendung von Daten und/oder anormale Betriebsbedingungen o.ä. zurückzuführen sind;
- Schäden, die durch höhere Gewalt, Streiks, Stromausfälle, Betriebs- oder Netzstörungen verursacht wurden;
- den Inhalt der Informationen oder Daten, die auf Informatikanlagen gespeichert oder über das Kommunikationsnetz übertragen werden.

Der Kunde ist bei behaupteter Gewährleistungs- und/oder Haftpflicht gegenüber der EWA verpflichtet, ihr den Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden, ansonsten der Verzicht auf Leistungen der EWA aus der behaupteten Verpflichtung angenommen wird. Ferner ist der Kunde angehalten, alle zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um solche Schäden bzw. deren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Der Kunde ist nach Vertrag und Gesetz für Schäden an den am Kundenstandort untergebrachten Ausrüstungen der EWA haftbar, namentlich auch als Grund- und Werkeigentümer, ungeachtet der Schadensverursachung.

## 12. Höhere Gewalt

Die Parteien haften dann nicht für die Nichterfüllung von vertraglichen Vereinbarungen, wenn diese auf durch die Parteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen sind, die betroffene Partei dies unverzüglich anzeigt und sie alle angemessenen Anstrengungen zur Auftrags- bzw. Vertragserfüllung unternimmt. Diese Bestimmung entbindet den Kunden jedoch nicht von der Verpflichtung, seinen vereinbarten Zahlungen nachzukommen, wenn die EWA ordnungsgemäss ihre Leistungen erbracht hat.

## 13. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragsparteien behandeln alle Informationen und Unterlagen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Kunden verpflichten sich, solche vertraulichen Informationen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zu nutzen, zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und besteht bis fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten sowie Informationen, welche nachweislich von Dritten rechtmässig eingegangen sind, die allgemein bekannt waren oder nachträglich bekannt wurden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt beidseits unter Beachtung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

## 14. Abtretungsbestimmungen

Der Kunde kann Ansprüche aus vertraglichen Vereinbarungen oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis der EWA an Dritte abtreten.

## 15. Einstellung der Leistungen

Die EWA ist berechtigt, ihre Leistungen einstweilen einzustellen, wenn

- der Kunde seinen auftragsgemäss vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommt oder
- die Funktionstüchtigkeit oder Sicherheit der technischen Einrichtungen bzw. Arbeitsmittel der EWA gefährdet sind.

Der Kunde hat unter solchen Voraussetzungen keinen Anspruch auf Teillrückerstattung oder teilweisen Erlass von vereinbartem Entgelt. Das Recht der EWA zur ausserordentlichen Kündigung gemäss Ziffer 17 hiernach bleibt vorbehalten.

## 16. Ordentliche Kündigung

Mit dem Kunden abgeschlossene Dienstleistungsvereinbarungen (Daueraufträge) sind ohne anderslautende vertragliche Vereinbarung grundsätzlich für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Sie können jeweils von einer Partei mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Ohne Kündigung erneuert sich ein solches Vertragsverhältnis ohne anderweitige Vereinbarung automatisch um ein weiteres Jahr. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 17. Ausserordentliche Kündigung

Die EWA hat das Recht, Dienstleistungsvereinbarungen fristlos und ohne vorgängige Mahnung oder Androhung zu kündigen, bzw. angefangene Arbeiten bei Einzelaufträgen unverzüglich einzustellen, wenn

- über den Kunden ein Nachlass- oder Konkursverfahren eröffnet wird,
- andere Umstände gegeben sind, welche die Zahlungsunfähigkeit des Kunden als offenkundig erscheinen lassen oder
- der Kunde gesetzliche und vertragliche Geheimhaltungs- und/oder Datenschutzbestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen verletzt.

## 18. Folgen der Kündigung

Der Kunde ist verpflichtet, nach Kündigung einer Dienstleistungsvereinbarung der EWA den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, damit sie ihre Anlagen und Geräte entfernen kann. Falls irgendeine bauliche Anlage abgeändert oder sonstige Veränderungen vorgenommen wurden, um die Dienstleistungen der EWA zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist die EWA nicht verpflichtet, die Räumlichkeiten des Kunden wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.

## 19. Änderungen von Vertragsbedingungen

Die EWA behält sich vor ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die Änderungen gelten als genehmigt, sofern der Kunde nicht innert Monatsfrist schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch gilt als Kündigung des Vertrages auf den nächsten ordentlichen Kündigungstermin.

## 20. Schlussbestimmungen

Änderungen eines Auftrages oder einer Dienstleistungsvereinbarung bzw. dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten Bestimmungen zu einem Auftrag oder einer Dienstleistungsvereinbarung bzw. dieser AGB unwirksam sein, unwirksam werden oder eine Lücke aufweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervor unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

## 21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Streitigkeiten werden durch die in der Sache zuständigen Gerichte erledigt. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das zuständige Regionalgericht für Aarberg.

## 22. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden vom Verwaltungsrat der EWA am 20. März 2019 genehmigt und auf den 1. April 2019 in Kraft gesetzt.